

Allgemeine Geschäftsbedingungen HellensteinCard (AGB)

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die „HellensteinCard“ ist ein Produkt der Stadtwerke Heidenheim AG (im Folgenden „SWH“ genannt). Auf Antrag gibt die SWH zusammen mit ihren Kooperationspartnern eine Kundenkarte – die HellensteinCard – aus.
- 1.2. Karteninhaber im Sinne dieser AGB ist der Antragsteller, der die Voraussetzungen der Ziffern 2 und 3 erfüllt und dessen Name auf der HellensteinCard vermerkt ist.
- 1.3. Die HellensteinCard berechtigt den Karteninhaber Zusatzleistungen und Vergünstigungen bei der SWH und Kooperationspartnern zu erhalten. Die Vergünstigungen sind dabei teilweise gestaffelt.
- 1.4. Informationen zu den jeweils aktuell gültigen Zusatzleistungen und Vergünstigungen, Kooperationspartnern, die mit der HellensteinCard verbunden sind sowie zu den jeweils geltenden Bedingungen, erhält der Karteninhaber im Internet unter www.stadtwerke-heidenheim.de oder im Kundencentrum der SWH (Meeboldstr. 1, 89522 Heidenheim) bzw. an der Kasse des HellensteinBad aquarena (Friedrich-Pfenning-Str. 24, 89518 Heidenheim).
- 1.5. Die SWH behält sich vor, das Leistungsspektrum der HellensteinCard jederzeit zu ändern, zu erweitern oder zu verringern.
- 1.6. Der Erstantrag und die bei Annahme des Angebots folgende Herstellung und Ausgabe der HellensteinCard ist für Energiekunden der SWH kostenfrei.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Für die Antragstellung steht das Antragsformular im Internet unter www.stadtwerke-heidenheim.de zur Verfügung. Außerdem kann der Antrag im Kundencentrum der SWH oder an der Kasse im HellensteinBad aquarena gestellt werden. Es werden nur solche Anträge bearbeitet, bei denen mindestens die Pflichtangaben vollständig erteilt wurden.
- 2.2. Der Eingang des mit den Mindestangaben ausgefüllten Antrages nach Ziff. 2 dieser AGB stellt ein Angebot des Kunden auf Herstellung und Ausgabe einer personalisierten HellensteinCard dar.
- 2.3. Die Übergabe der HellensteinCard an den Kunden stellt die Annahme des Angebots und somit den Vertragsschluss dar. Der Kundenkartenvertrag steht unter der auflösenden Bedingung des Bestehens eines Energieliefervertrages für Privatkunden im Bereich Strom, Erdgas oder Wärme (Fernwärme, Wärme-Contracting, Elektro-Speicherheizung, Wärmepumpe) zwischen einem Unternehmen der SWH und dem jeweiligen HellensteinCard-Vertragspartner.
- 2.4. Sind die Voraussetzungen nach Ziffer 3 erfüllt, erhält der Antragsteller die HellensteinCard von der SWH kostenlos übersandt.

3. Voraussetzungen für den Erhalt und die Nutzung einer HellensteinCard

- 3.1. Der Kunde ist berechtigt eine HellensteinCard zu erhalten und zu nutzen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a. Es muss mindestens ein Energieliefervertrag im Haushaltsbereich für Strom, Erdgas oder Wärme (Fernwärme, Wärme-Contracting, Elektro-Speicherheizung, Wärmepumpe) mit der SWH bestehen.
 - b. Einen Antrag zum Erhalt und Nutzung der HellensteinCard kann ausschließlich der Kunde (Vertragspartner) stellen, mit dem ein Vertragsverhältnis nach Ziffer 3.1.a. besteht.
 - c. Es ist eine Einwilligung des Antragstellers zum Datenschutz und zur Datenspeicherung sowie die Erklärung notwendig, dass er diese Bedingungen zur Kenntnis genommen hat und mit ihrer Geltung einverstanden ist.
 - d. Die Angaben auf dem Antrag der HellensteinCard müssen richtig und hinsichtlich, der im Antragsformular als solche gekennzeichneten, Pflichtangaben vollständig sein.

4. Nutzung

- 4.1. Es ist maximal ein Kundenkartenvertrag mit einer dazugehörigen HellensteinCard pro natürliche Person, mit der ein Vertragsverhältnis im Sinne der Ziffer 3.1.a. besteht, zulässig. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der Verbrauchsstellen oder Energielieferverträge.
- 4.2. Die HellensteinCard verbleibt im Eigentum der SWH.
- 4.3. Eine Kombination der durch die HellensteinCard gewährten Zusatzleistungen und Vergünstigungen mit anderweitigen Ermäßigungen oder Rabattkarten der SWH oder der Kooperationspartner ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen können die SWH und die Kooperationspartner individuell regeln.
- 4.4. Die HellensteinCard kann durch maximal eine weitere natürliche Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Antragsteller lebt, mitgenutzt werden.
- 4.5. Diese Person ist grundsätzlich mit der Antragstellung der HellensteinCard namentlich im entsprechenden Antragsformular, erhältlich im Internet unter www.stadtwerke-heidenheim.de oder im Kundencentrum der SWH zu benennen.
- 4.6. Die benannte weitere Person muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.7. Die HellensteinCard ist nicht auf andere Personen übertragbar und darf nur vom Karteninhaber und der in 4.4. benannten Person genutzt werden.
- 4.8. Wechselt die Person, die für die Mitnutzung der HellensteinCard benannt worden ist oder scheidet sie aus der häuslichen Gemeinschaft aus, ist dies der SWH zu melden, da die Voraussetzung zur Mitnutzung der HellensteinCard nach Ziffer 4.4. nicht mehr erfüllt ist. Die SWH wird die Änderung vornehmen und gegen Rückgabe der ursprünglichen HellensteinCard auf Wunsch eine neue HellensteinCard ausstellen. Für die Bearbeitung der Änderung wird die SWH dem Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7 Euro (inkl. MwSt.) in Rechnung stellen.
- 4.9. Namensänderungen (vom Antragsteller oder Mitnutzer) sind der SWH anzuzeigen. Die SWH wird die Änderung vornehmen und gegen Rückgabe der ursprünglichen HellensteinCard auf Wunsch eine neue HellensteinCard ausstellen. Für die Bearbeitung der Änderung wird die SWH dem Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7 Euro (inkl. MwSt.) in Rechnung stellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die natürliche Person des Antragstellers nicht ausgetauscht werden darf.
- 4.10. Soll nachträglich erstmals eine Person zur Mitnutzung im Sinne der Ziffer 4.5 benannt werden, so kann der Karteninhaber gegen Rückgabe der ursprünglichen HellensteinCard auf Wunsch eine neue HellensteinCard mit der entsprechenden Ergänzung bean-

- 4.11. tragen. Für die Bearbeitung dieser Ergänzung wird die SWH dem Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr von 7 Euro (inkl. MwSt.) in Rechnung stellen.
- Voraussetzung für die dauerhafte Nutzung der HellensteinCard ist, dass alle bestellten und bezogenen Zusatzleistungen und Vergünstigungen vollständig und fristgerecht bezahlt werden.

5. Geltungsdauer / Kündigung / Sperren / Herausgabe

- 5.1. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2. Die SWH ist zur Kündigung der HellensteinCard berechtigt, wenn eine Voraussetzung nach Ziffer 3.1. nicht mehr vorliegt, die SWH nachträglich Kenntnis davon erlangt, dass die Antragsvoraussetzungen nicht vorlagen oder der Karteninhaber seiner Pflicht nach Ziffer 4.11. trotz Mahnung nicht nachkommt.
- 5.3. Die SWH ist weiterhin zur Kündigung der HellensteinCard berechtigt, wenn der Karteninhaber gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt oder die HellensteinCard missbräuchlich nutzt (z. B. an Dritte weitergibt) sowie bei Einstellung des Konzepts der HellensteinCard durch die SWH.
- 5.4. Liegt ein Fall von Ziffer 5.2. oder Ziffer 5.3. vor, ist die SWH ferner berechtigt, die HellensteinCard zu sperren. Die mit der HellensteinCard verbundenen Zusatzleistungen und Vergünstigungen können ab dem Zeitpunkt der Sperrung nicht mehr in Anspruch genommen werden.
- 5.5. Über den Zeitpunkt der Sperrung der HellensteinCard wird die SWH den Karteninhaber in jedem Fall in Kenntnis setzen.
- 5.6. Die SWH ist neben der Kartenspernung zudem berechtigt, die Herausgabe der HellensteinCard beim Karteninhaber zu verlangen. Der Karteninhaber kann in diesem Fall aufgefordert werden, die HellensteinCard zu einem mitzuteilenden Zeitpunkt in funktionsfähigem Zustand an die SWH zurückzusenden oder im Kundencentrum der SWH abzugeben.
- 5.7. Der Karteninhaber ist berechtigt, den HellensteinCard Vertrag jederzeit ohne die Angabe von Gründen durch Rückgabe der HellensteinCard im Kundencentrum der SWH zu kündigen. Alternativ hat der Karteninhaber die Möglichkeit den Kundenkartenvertrag in Textform gegenüber der SWH zu kündigen. Die HellensteinCard verliert im Anschluss ihre Gültigkeit und ist an die SWH spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach Kündigungsbestätigung durch die SWH zurückzugeben.

6. Missbrauchskontrolle

- 6.1. Bei Inanspruchnahme der Zusatzleistungen und Vergünstigungen müssen sich der Karteninhaber sowie gegebenenfalls die auf der Karte benannte Person zur Mitnutzung durch die HellensteinCard legitimieren. Das Personal der SWH sowie der Kooperationspartner ist berechtigt, die Legitimation des Karteninhabers sowie gegebenenfalls der Person zur Mitnutzung zu überprüfen und die Vorlage eines gültigen Ausweises zu verlangen, um eine unerlaubte Übertragung der HellensteinCard an andere Personen unterbinden zu können.
- 6.2. Zu Unrecht in Anspruch genommene Vorteile aus der HellensteinCard werden heraus verlangt, Schadensersatz wird geltend gemacht und Straftaten werden zur Anzeige gebracht.

7. Verlust oder Beschädigung der HellensteinCard, Haftung

- 7.1. Kommt die HellensteinCard durch Diebstahl, Verlust oder in sonstiger Weise abhanden oder ist die HellensteinCard durch Beschädigung unbrauchbar, so ist dies der SWH vom Antragsteller unverzüglich in Textform zu melden, um den Missbrauch dieser Karte zu verhindern.
- 7.2. Die SWH wird nach Eingang der Verlustmeldung die HellensteinCard unverzüglich sperren. Durch die Sperrung der Karte, ist ein Einsatz dieser nicht mehr möglich.
- 7.3. Die SWH übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Verlust oder missbräuchliche Nutzung der HellensteinCard entstehen, soweit der Karteninhaber und/oder die auf der Karte benannte Person dies zu vertreten haben.
Mit der Verlustmeldung kann eine neue HellensteinCard beantragt werden. Die hierfür zu entrichtende Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7 Euro (inkl. MwSt.) wird dem Antragsteller von der SWH in Rechnung gestellt.

8. Bargeldloses Bezahlen mit der HellensteinCard

- 8.1. Der Karteninhaber und/oder die auf der Karte benannte Person zur Mitnutzung können gegen Barzahlung an der Kasse im HellensteinBad aquarena einen Geldbetrag in einer Höhe von maximal 500,00 Euro als Guthaben auf die HellensteinCard unentgeltlich aufladen lassen. Auch durch wiederholtes Aufladen kann auf die HellensteinCard lediglich ein Maximalbetrag in Höhe von 500,00 Euro geladen werden.
- 8.2. Die HellensteinCard kann in Höhe des jeweiligen (Rest-)Guthabens als Zahlungsmittel im HellensteinBad aquarena verwendet werden. Bei jedem Zahlungsvorgang vermindert sich das auf der HellensteinCard gespeicherte Guthaben um den verfügbaren Betrag. Ein negativer Saldo auf der HellensteinCard ist nicht möglich.
- 8.3. Das jeweilige (Rest-)Guthaben auf der HellensteinCard unterliegt nicht der Verjährung. Die jeweilige Höhe des aktuellen (Rest-)Guthabens kann im HellensteinBad aquarena an der Kasse sowie an dem zur Verfügung stehenden Zahlautomat unverbindlich erfragt bzw. abgerufen werden.
- 8.4. Die SWH in ihrer Funktion als Kartenausstellerin übernimmt keine Gewähr für die Beschaffenheit und Güte der mit der HellensteinCard erworbenen Leistungen und Waren.
- 8.5. Der Karteninhaber kann sich gegen Vorlage der HellensteinCard und eines Legitimationspapiers im Sinne der Ziffer 6.1 das jeweilige (Rest-)Guthaben zu den üblichen Öffnungszeiten an der Kasse im HellensteinBad aquarena unentgeltlich gegen Bargeld auszahlen lassen.
- 8.6. Wird in den Fällen gemäß der Ziffern 4.8., 4.9., 4.10. oder 7.1. eine neue HellensteinCard beantragt, wird ein etwaiges (Rest-)Guthaben der ungültig gewordenen HellensteinCard auf die neu beantragte HellensteinCard durch die SWH übertragen. Im Falle der Ziffer 7.1. gilt dies jedoch nur mit der Maßgabe, dass der zum Zeitpunkt des Eingangs der unverzüglichen Verlustanzeige bei der SWH auf der gesperrten HellensteinCard befindliche Betrag übertragen wird, soweit der Karteninhaber und/oder die auf der Karte benannte Person den Verlust der Karte zu vertreten haben.

9. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 9.1. Bei der Inanspruchnahme von Zusatzleistungen und Vergünstigungen bei Kooperationspartnern wird die SWH nicht Vertragspartner dieses Vertragsverhältnisses.
- 9.2. Sämtliche Rechnungsbeträge, die durch den Bezug von Zusatzleistungen und Vergünstigungen der HellensteinCard anfallen können, werden von der SWH oder den Kooperationspartnern je nach Beauftragung dem Antragsteller oder Mitnutzer in Rechnung gestellt.
- 9.3. Bei Zahlungsverzug kann die SWH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 9.4. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 9.5. Gegen Ansprüche der SWH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10. Änderungen

- 10.1. Änderungen sowie Erweiterungen der mit der HellensteinCard verbundenen Zusatzleistungen und Vergünstigungen sind jederzeit möglich. Die Änderungen oder Erweiterungen werden im Internet unter www.stadtwerke-heidenheim.de veröffentlicht.
- 10.2. Die SWH ist ferner berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern. Die SWH wird den Karteninhaber über die geänderten AGB informieren.
- 10.3. Änderungen oder Erweiterungen der mit der HellensteinCard verbundenen Zusatzleistungen und Vergünstigungen sowie dieser AGB werden gegenüber dem Karteninhaber dann wirksam, wenn er die HellensteinCard weiterrutzt. Andernfalls steht ihm das jederzeitige Kündigungsrecht aus Ziffer 5.7. durch Rückgabe der HellensteinCard zu.

11. Datenschutz

Der sorgfältige Umgang mit persönlichen Daten sowie die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist der SWH, Meeboldstraße 1, 89522 Heidenheim, sehr wichtig. Im Rahmen des Geschäftskontaktes möchte die SWH den Karteninhaber darüber informieren, wie personenbezogene Daten verarbeitet werden und welche Kontaktmöglichkeiten es bei Fragen rund um den Datenschutz gibt. Die Datenschutzhinweise der SWH sind auch im Internet unter www.stadtwerke-heidenheim.de veröffentlicht.

a. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Richtlinien zur Erfüllung des geschlossenen Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO)

Um das bestehende Vertragsverhältnis zu erfüllen, geschuldete Leistungen zu erbringen und um Vertragsunterlagen versenden zu dürfen, verarbeitet die SWH sowie die von ihr beauftragte Dritte oder Auftragsverarbeiter die folgenden Daten vom Karteninhaber, sofern diese bei Abschluss des Vertrags oder im Laufe der Vertragsbeziehung mitgeteilt wurden:

- persönliche Angaben (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse)
- Angaben zum Energieliefervertrag (Kundennummer Strom, Erdgas, Wärme).

b. Datenverarbeitung aufgrund der berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO)

Ziel ist es, die Kundenbeziehung zwischen dem Karteninhaber und der SWH zu begründen, zu erhalten, zu bewerten und dem Karteninhaber relevante und optimierte Produkte und Dienstleistungen anzubieten.

Dazu nutzt die SWH Kunden-, Kontaktdaten sowie Angaben zum Energieliefervertrag des Karteninhabers.

Weiter verwendet die SWH Informationen über Art und Dauer der Vertragsbeziehung.

Um Doppelungen zu verhindern und nur einen Datensatz zum Karteninhaber vorzuhalten, gleicht die SWH die Kundendaten des Karteninhabers mit ihrer Kundendatenbank ab.

c. Datennutzung aufgrund der Einwilligung des Karteninhabers (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO)

Im Fall einer werblichen Ansprache kontaktiert die SWH den Karteninhaber vorbehaltlich des Post- und E-Mailversands nur über die Kommunikationskanäle, in die er eingewilligt hat. Die Anschrift oder die E-Mail des Karteninhabers nutzt die SWH, um über das Vorteilsangebot der HellensteinCard zu informieren, um Einladungen zur Teilnahme an Umfragen/Gewinnspielen zu senden sowie über weitere Serviceleistungen zu informieren.

Die Daten des Karteninhabers werden in keinem Fall zu Werbezwecken an Dritte außerhalb der SWH weitergegeben, verkauft oder mit diesen ausgetauscht.

d. Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung von Name, Anschrift, E-Mail und die Angaben zum Energievertrag ist verpflichtend. Werden die Angaben der SWH durch den Karteninhaber nicht zur Verfügung gestellt, kommt ein Vertragsabschluss nicht zustande. Alle übrigen Datenangaben sind freiwillig.

e. Empfänger von Daten und Datenquellen

1. Kategorien von Empfängern von Daten

Soweit gesetzlich zulässig (wie vorab in a., b. und c. beschrieben), werden personenbezogene Daten durch die SWH an externe Dienstleister weitergegeben:

- Konzernunternehmen zur Durchführung des Vertrags und für das Berichtswesen.

- Akzeptanzstellen der HellensteinCard. Die Akzeptanzstellen der HellensteinCard sind im Internet unter www.stadtwerke-heidenheim.de aufgeführt.
- Vertriebspartner und Dienstleister zur gezielten Ansprache, zum Abschluss, für die Durchführung und nach Beendigung des Vertrags sowie zur Provisionsabwicklung.
- Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen für Abrechnungen sowie Abwicklungen von Zahlungen.
- IT-Dienstleister zur Aufrechterhaltung unserer IT-Infrastruktur.

2. Datenquellen

Die SWH verarbeitet personenbezogene Daten, die ihr im Rahmen der Geschäftsbeziehungen vom Karteninhaber zur Verfügung gestellt werden. Soweit es für die Erbringung von Dienstleistung erforderlich ist, verarbeiten die SWH personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen (Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die von anderen Unternehmen innerhalb der SWH oder von sonstigen Dritten (einer Auskunftgeber oder einem Adressdienstleister) berechtigt übermittelt werden.

f. Datenübermittlung in ein Drittland

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

Datenschutzbeauftragter

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der SWH:

Stadtwerke Heidenheim AG

Datenschutzbeauftragter

Meeboldstraße 1, 89522 Heidenheim

E-Mail: datenschutz@stadtwerke-heidenheim.de

g. Speicherdauer und Kriterien für die Festlegung der Dauer

Die SWH speichert Daten für den Zeitraum des bestehenden Vertrags sowie nach Beendigung des Vertrags mit dem Karteninhaber für einen Zeitraum bis zum Abschluss der steuerlichen Betriebsprüfung des letzten Kalenderjahres, in dem der Karteninhaber Kunde nach 3.1. war. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungsfristen, ist die SWH verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern.

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, die sich vornehmlich aus dem Handels- und Steuerrecht ergeben (insbesondere §§ 147 AO und 257 HGB), löscht die SWH diese Daten wieder. Für werbliche Ansprachen speichert die SWH Daten so lange, bis der Karteninhaber einer Nutzung widerspricht, die Einwilligung widerrufen oder eine Ansprache gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Die übrigen Daten speichert die SWH, solange diese zur Erfüllung des konkreten Zwecks (z. B. zur Vertragserfüllung oder -abwicklung) benötigt werden. Nach Wegfall des Zwecks werden die Daten durch die SWH gelöscht.

h. Informationen zur Betroffenenrechten

Für die Verarbeitung der Daten ist die SWH verantwortlich, soweit nicht anders ausgewiesen. Der Karteninhaber kann jederzeit von der SWH Auskunft zu den gespeicherten Daten und deren Berichtigung im Fall von Fehlern verlangen. Weiter kann der Karteninhaber die Einschränkung der Verarbeitung, die Übertragbarkeit der der SWH durch den Karteninhaber bereitgestellten Daten in einem maschinenlesbaren Format oder die Löschung seiner Daten – soweit sie nicht mehr benötigt werden – verlangen.

Außerdem hat der Karteninhaber jederzeit das Recht, der Nutzung seiner Daten, die auf öffentlichen oder berechtigten Interessen beruhen, bei der folgenden Adresse zu widersprechen.

Stadtwerke Heidenheim AG

Meeboldstraße 1

89522 Heidenheim

E-Mail: kundencentrum@stadtwerke-heidenheim.de

Soweit die Daten durch die SWH auf der Grundlage einer vom Karteninhaber abgegebenen Einwilligung verarbeitet werden, kann der Karteninhaber jederzeit mit Wirkung für die Zukunft diese Einwilligung widerrufen. Ab dem Eingang des Widerrufs wird die SWH diese Daten nicht mehr für die im Rahmen der Einwilligung angegebenen Zwecke verarbeiten.

Den Widerruf oder einen Werbewiderspruch ist an folgende Adresse zu richten:

Stadtwerke Heidenheim AG

Meeboldstraße 1

89522 Heidenheim

E-Mail: kundencentrum@stadtwerke-rothenburg.de

i. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Zudem kann der Karteninhaber sich jederzeit mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden. Darüber hinaus hat der Karteninhaber nach Art. 77 DSGVO die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Alternativ kann auf die örtlich zuständige Aufsichtsbehörde zugegangen werden.

12. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SWH, Meeboldstraße 1, 89522 Heidenheim, E-Mail: kundencentrum@stadtwerke-heidenheim.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular der SWH verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden wir Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnen.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung der HellensteinCard während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

(Stand: 28.11.2018)